



Annette Widmann-Mauz  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Mitglied im Vorstand der CDU/CSU-Fraktion  
Wahlkreisabgeordnete Tübingen

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: 030 / 227-77217  
Fax: 030 / 227-76749  
e-mail: annette.widmann-mauz@  
bundestag.de

Bürgerbüro  
Am Stadtgraben 21  
72070 Tübingen  
Tel: 07071 / 32 588  
Fax: 07071 / 33 314  
e-mail: annette.widmann-mauz@  
wk.bundestag.de

[www.widmann-mauz.de](http://www.widmann-mauz.de)

Berlin, 22.09.09/mh

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben und den darin enthaltenen Fragen zur Flüchtlingspolitik. Gerne möchte ich Ihnen zu den genannten Punkten meine Position darstellen.

Das Wohl der Flüchtlinge in Deutschland liegt mir sehr am Herzen. Deshalb ist es wichtig, dass für die Zukunft ein Asyl- und Ausländerrecht in Deutschland entsteht, das gestärkt die Bedürfnisse der Flüchtlinge sicherstellt und die Rechte der Asylsuchenden garantiert.

**Bleiberecht:**

Die Frage der gesetzlichen Altfallregelung (§ 104a AufenthG) sollte meines Erachtens nach der Wahl im parlamentarischen Raum erörtert werden, auch in Bezug auf Betroffene, die voraussichtlich das gesetzliche Erfordernis der überwiegenden eigenständigen Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllen können. Wir brauchen eine breite Diskussionswilligkeit in Deutschland, damit sämtliche Aspekte der Frage der gesetzlichen Altfallregelung beleuchtet werden können.

**„Residenzpflicht“:**

Bezüglich der „Residenzpflicht“ vertrete ich die Auffassung, dass eine Einengung der Freizügigkeit der Flüchtlinge nicht stattfindet, da dieser nur Asylbewerber unterliegen, nicht jedoch anerkannte Flüchtlinge. Aber auch im Falle einer „Residenzpflicht“ für Asylbewerber ist das Verlassen des Bezirks in bestimmten Fällen gestattet (vgl. §§ 57, 58 AsylVfG). Die Unionsparteien plädieren dafür, an den bewährten gesetzlichen Regelungen festzuhalten.

**Sachleistungsprinzip:**

Hinsichtlich des Sachleistungsprinzips kann ich Ihre Ausführungen sehr gut nachvollziehen, allerdings unterliegen anerkannte Flüchtlinge nicht mehr dem AsylbLG, sondern sind den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt. Soweit Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG von den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgeschlossen sind, liegt keine ungerechtfertigte

Ungleichbehandlung vor. Denn die in § 1 Abs. 1 AsylbLG aufgeführten Personen haben kein verfestigtes Aufenthaltsrecht. Es wird in der Regel nur von einem kurzen, vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen und deshalb werden Leistungen zur sozialen Integration nicht gewährt. Ich sehe daher eine Abkehr vom Sachleistungsprinzip des AsylbLG weder für rechtlich geboten, noch ist es geplant.

**Unterbringung:**

Die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen und Asylbewerbern unterscheidet sich darin, dass anerkannte Flüchtlinge gerade nicht mehr in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind. Die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, betrifft daher nur Asylbewerber. Die Bedenken gegen die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sind meines Erachtens nicht nachvollziehbar. Soweit Kritik gegen den Zustand einzelner Gemeinschaftsunterkünfte vorgebracht wird, mag das im Einzelfall gerechtfertigt sein und bedarf daher einer individuellen Betrachtung, führt aber nicht zur Notwendigkeit, bestehende gesetzliche Regelungen zu ändern.

**Medizinische Versorgung:**

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist ein zentraler Punkt der Flüchtlingspolitik, den ich als gesundheitspolitische Sprecherin und Vorsitzende der Arbeitsgruppe Gesundheit der CDU/CSU-Bundestagefraktion als überaus wichtig erachte.

Es ist heute rechtlich abgesichert, dass bei kurzem, vorübergehendem Aufenthalt allen Leistungsberechtigten durch die Leistungen des AsylbLG im Bereich der gesundheitlichen Versorgung ein menschenwürdiger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht wird. Diese Leistungen beginnen bei Krankheiten, Schwangerschaft und Geburt und erstrecken sich weiter über ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Eine Änderung der momentanen gesetzlichen Lage sehe ich daher als nicht notwendig, ich werde mich aber weiterhin entschlossen dafür einsetzen, dass die medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Deutschland garantiert wird.

**Abschiebehaft:**

Soweit Ausländern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, kommt deren Abschiebung von vornherein nicht in Betracht. Sofern Ausländer allerdings zur Ausreise verpflichtet sind, besteht die Notwendigkeit, dass die für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständigen Länder über ein Instrumentarium verfügen, das in besonderen Fällen auch die Abschiebung ermöglicht. Hierzu gehört meiner Meinung nach auch die Möglichkeit, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, bei denen die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist und bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie sich der Abschiebung entziehen wollen, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Ultima Ratio in Abschiebungshaft zu nehmen.

**Menschen ohne Papiere:**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, im Bereich der Schulen eine Ausnahme von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorzusehen. Dafür sprechen folgende Erwägungen: Kindern kann der Aufenthaltsrechtsverstoß ihrer Eltern nicht als eigenes Verschulden zugerechnet werden. Aus humanitärer Sicht und letztlich auch im eigenen gesellschaftlichen Interesse ist es zu befürworten, Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Aufenthaltsstatus Zugang zu Bildung zu ermöglichen, um dadurch ihre zukünftige Lebensperspektive zu verbessern und geistiger sowie psychischer Verwahrlosung entgegenzuwirken. Dieser Erwägung kommt auch unter Aspekten der Gewährleistung der inneren Sicherheit eine besondere Bedeutung zu. Das Recht auf medizinische Versorgung sog. „Illegaler“ ist grundsätzlich über das AsylbLG gewahrt. Soweit Gesundheitseinrichtungen grundsätzlich unter die Meldepflicht des § 87 Abs. 2 AufenthG fallen, ist auf die Übermittlungssperre aus § 88 Abs. 1 und 2 AufenthG zu verweisen. Bei der Leistungsabrechnung für medizinische Versorgung gilt ein sog. „verlängerter Geheimnisschutz“, d.h., die Information über das fehlende Aufenthaltsrecht darf beispielsweise auch vom Sozialamt nicht an die Ausländerbehörde weitergegeben werden.

**Resettlement:**

In Deutschland erfolgen humanitäre Aufnahmen als ad-hoc Entscheidungen zugunsten bestimmter Personen oder Gruppen. Dabei besteht eine Tradition umfangreicher Aufnahmen schutzbedürftiger Personen aus Krisenregionen. Daher macht es keinen erheblichen qualitativen Unterschied, ob humanitäre Aufnahmen im Rahmen von sog. Resettlement-Programmen oder „ad hoc“ erfolgen. Die Bundesregierung wird sich in Abstimmung mit den Ländern mit der Frage eines Resettlement-Programms befassen, wenn der Vorschlag der KOM für ein EU-Resettlement-Programm vorliegt.

**Flüchtlings- und Migrationspolitik:**

Deutschland ist meines Erachtens ein weltoffenes und tolerantes Land. Wir wollen, dass unser Zusammenleben von Respekt, gegenseitigem Vertrauen, Zusammengehörigkeitsgefühl und gemeinsamer Verantwortung geprägt ist. Unser Grundgesetz und unsere gemeinsamen Werte sollen von jedem geachtet werden. Erfolgreiche Integration bedeutet daher für mich: Identifikation mit unserem Land, gleichberechtigte Teilhabe und Verantwortung. Sie kann nur mit der nötigen Anpassungsbereitschaft der Zuwanderer und der Aufnahmebereitschaft der Einheimischen gelingen und sie braucht das Zusammenwirken aller. Ein erfolgreicher Integrationsprozess enthält die Chance, kulturelle und soziale Vielfalt konstruktiv zu nutzen. Zugleich trägt er dazu bei, für die Erfordernisse der globalisierten Welt besser aufgestellt zu sein. Die beste Integration ist gesellschaftliche Teilhabe aller. Sie stärkt die innere Einheit und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

*Annette Widmann-Mauz*